

Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. März 2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg als Kommunalaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes **Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby** erlassen:

Präambel

Die Stadt Schleswig und die Vertragsgemeinden streben eine interkommunale Zusammenarbeit zur Ausweisung, Erschließung und Verkauf von Gewerbeflächen an. Ziel ist es, die Wirtschaftskraft im südlichen Kreisgebiet durch die Bereitstellung von überregional ausgerichteten Gewerbeflächen zu stärken. Hierbei sind die regionalplanerischen Zielsetzungen der Landesplanung zu beachten. Es wird ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen den beteiligten Vertragspartnern im Rahmen der nachfolgenden konkretisierenden Bestimmungen angestrebt.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GKZ)

- (1) Die **Stadt Schleswig und die Gemeinden Borgwedel, Busdorf, Dannewerk, Ellingstedt, Fahrdorf, Geltorf, Hollingstedt, Hüsby, Idstedt, Jübek, Kropp, Lottorf, Lürschau, Neuberend, Nübel, Schaalby, Schuby, Selk, Silberstedt, Taarstedt, Tolk, Treia** bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen **„Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby“**.

Er hat seinen Sitz in **Schleswig**.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift **" Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby "**.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder auf dem Gebiete der Gewerbeansiedlung in dem interkommunalen Gewerbegebiet Schleswig-Umland im Verbandsbereich zu fördern. Im Einzelnen werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a) Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen nach den Inhalten und Vorgaben der Projektbeschreibung zu dem zu beantragenden Zielabweichungsverfahren.
- b) Sicherung der Flächen einschließlich der Ausgleichsflächen.
- c) Planung und Durchführung der äußeren und inneren Erschließung der Gewerbeflächen
- d) Einwerbung etwaiger Zuschüsse unter Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten.
- e) Abwicklung der Grundstückskaufverträge sowohl für die angekauften Flächen wie für den Gewerbegrundstücksverkauf.
- f) Dauerndes Betreiben und Unterhalten der Erschließungsanlagen einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

§ 4

Interessenausgleich

- (1) Alle Kosten und Erträge, die aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet entstehen, werden gemeinsam getragen bzw. erlöst.
- (2) Sämtliche entstehenden Kosten (z.B. für Erwerb, die Erschließung und Unterhaltung, sowie aus der Abwicklung des Verkaufs des gemeinsamen Gewerbegebietes) werden von den Vertragspartnern entsprechend dem Verteilungsschlüssel getragen, der in der Verbandssatzung niedergelegt ist. Sämtliche Einnahmen (z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuer B, Verkaufserlöse und Fördermittel) werden den Vertragspartnern ebenfalls gemäß dem Verteilungsschlüssel gutgebracht.

- (3) Der Verteilungsschlüssel wird als Quotenschlüssel gemäß der als **Anlage 1** dieser Verbandsatzung beigefügten Aufstellung festgelegt.
- (4) Bezüglich der Auswirkungen des Gewerbegebietes auf die Steuereinnahmen der Standortgemeinde einschließlich der zu zahlenden Umlagen und der Schlüsselzuweisungen wird zwischen den Vertragspartnern und der Standortgemeinde eine gesonderte Vereinbarung über Ausgleichszahlungen geschlossen.

§ 5

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen, Bürgermeistern, der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Das Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung verteilt sich entsprechend dem in der Anlage 1 festgelegten Stimmrechtsanteilen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(zu beachten; §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die

Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§35a GO)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen, die eine Teilnahme der Verbandsmitglieder erschweren oder verhindern, können Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er wird für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen gewählt.

Daneben wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine oder einen (eine erste oder einen ersten und eine zweite oder einen zweiten) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 750.000 € nicht übersteigt,

6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen soweit damit keine belastenden Auflagen für den Zweckverband verbunden sind, bis zu einem Wert von 500 €.
7. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 500 €.
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9,13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Zweckverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Zweckverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Zweckverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i. V. m. § 5 Abs. 6 GkZ.

§ 11

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Stadt Schleswig, wahrgenommen. Hierfür wird der Zweckverband einen Verwaltungskostenanteil an die Stadt Schleswig in Höhe der aufgewendeten Personal- und Sachkosten zahlen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 14 GkZ)

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Der Zweckverband führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach dem Quotenschlüssel gemäß der **Anlage 1** (§ 4 der Satzung) aufzubringen. Die Umlage wird in Quartalsabschlägen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 eines jeden Jahres erhoben. Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages entscheidet die Verbandsversammlung (§ 95 n Abs. 3 GO iVm. § 14 Abs. 1 GkZ).

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 19 eines öffentlichrechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; **Vermögensvor- und -nachteile sind unter Einbezug der in Abs. 3 erwähnten quotalen Haftung für die Fördermittel während der Bindungsfrist** durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. **Bestandteil der Vermögensauseinandersetzung ist insbesondere die Sicherstellung der quotalen Haftung für die Fördergelder während der Bindungsfrist.**

§ 19

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.gewerbepark-schleswig.de) bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in den Büros der Verbandsverwaltung, Gallberg 3 in 24837 Schleswig zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 24. Januar 2012 in der Fassung, die sie durch die Nachtragssatzungen vom 10. Mai 2012, 26. April 2013, 13. August 2013, 05. Dezember 2013 und vom 01.01.2018 erlangt hatte, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 22. März 2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schleswig, den 28. März 2023

**Zweckverband
Interkommunales Gewerbegebiet
Schleswig-Schuby**


Jürgen Augustin
Verbandsvorsteher



Finanzielle Beteiligung

Gemeinde/Stadt	Quote*	Stimmanteil
Borgwedel	0,98%	1,0%
Busdorf	1,60%	1,7%
Dannewerk	1,56%	1,6%
Ellingstedt	1,64%	1,7%
Fahrdorf	2,25%	2,3%
Geltorf	0,68%	0,7%
Hollingstedt	1,54%	1,6%
Hüsby	1,00%	1,0%
Idstedt	1,22%	1,3%
Jübek	2,48%	2,5%
Kropp	5,87%	6,0%
Lottorf	0,43%	0,5%
Lürschau	1,60%	1,6%
Neuberend	0,98%	1,0%
Nübel	1,84%	1,9%
Schaalby	2,38%	2,4%
Schleswig	51,28%	50,0%
Schuby	11,70%	11,9%
Selk	1,07%	1,1%
Silberstedt	3,38%	3,5%
Taarstedt	1,23%	1,3%
Tolk	1,21%	1,3%
Treia	2,08%	2,1%
	100,00%	100,0%

* Die Beteiligungsquote wurde unter Berücksichtigung nachfolgender Faktoren gebildet:
Einwohnerzahl | Finanzkraft | Gemeindefläche | Nähe zum Gebiet